



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.12.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Wohnungsgrundbuch von Krefeld Blatt 11163

216/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Krefeld, Flur 40, Flurstück 28,

Gebäude- und Freifläche, Schwertstraße 67, 65, Größe: 1.482 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 6.19 + K 019 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoss links.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in den Blättern 11145 bis 11232 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Dachterrasse, Wohnfläche: ca. 79,81 m², Gebäudebaujahr: 1975. Es wird ein anderer als der gemäß Teilungserklärung zugewiesene Kellerraum genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

80.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.